## EUROPASS ZEUGNISERLÄUTERUNG (\*)





#### 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

31 5236 03 SZELLŐZŐ- ÉS KLÍMABERENDEZÉS-SZERELŐ

#### 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

LÜFTUNGS- UND KLIMAANLAGEN-MONTEUR (DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIENT NUR ZUR INFORMATION)

#### 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

#### Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Montage, Inbetriebnahme und Einstellung von lüftungs- und lufttechnischen Anlagen (lufttechnischen Kühlanlagen) und Klimaanlagen;
- Verlegung, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung von Bauinstallationsleitungen, technologischen- und Industrieleitungen;
- Bedienung, Einstellung und Wartung von Maschinen und mechanischen Werkzeugen, die zu den Basisarbeiten und zur Montage benötigt werden:
- Erkennung, Auswahl, Vorbereitung und Anwendung von spezifischen halbfertigen Produkten, Materialien vorgefertigten Elementen, Hilfsmaterialien, die zu den herzustellenden Anlagen benötigt werden, Bedienung und Handhabung gemäß technologischen Vorschriften;
- Deutung der Dokumentationen zur Herstellung, Montage und Wartung;
- Ausführung von grundlegenden Vorbereitungs- Bearbeitungs- und Montagearbeiten;
- Montagemaurerarbeiten ausführen;
- auf der Grundlage seiner theoretischen und praktischen Fähigkeiten seine Aufgaben selbständig planen, ausführen und kontrollieren.

# 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7622 Lüftungs- und Klimaanlagen-Monteur

8299 Klimaanlagenbediener

7621 Wasserleitungs- und Zentralheizungsmonteur

#### (\*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: http://europass.cedefop.europa.eu/

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES			
Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle		ehörenden auftragte,	
Niveau des Zeugnisses (national oder international)  OKJ-Fachausbildungsstufe: 31 Zur Ausfüllung von körperliche Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf den theoretischen und praktischen Kenntniselementen (nachfolgend: Eingangskompetenzen) in den fachlichen und Prüfungsanforderungen oder auf Grundschulabschluss mit bescheinigter Absolvierung des achten Jahrgangs basiert.  ISCED97 Kode: 3CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln  Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend  Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis  Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.		
Seriennummer des Zeugnisses:	Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala  1. Noten der Ergebnisse der theoretischen		
lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.09.14	Fachprüfungsfächer Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung Fachkenntnisse Arbeitsplanung Erstellung von Geschäftsplanung Note der schriftlichen Prüfung	5 5 5	
	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung  Berufslehre  Arbeitsrecht, Arbeitsschutz, Messungskontrolle (Qualitätssicherung)	5 5 5	
	Grundkenntnisse des Unternehmens, Verteidigung des Geschäftsplans  Note des theoretischen Fachwissens  2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung  Lehrfächer der praktischen Prüfung	5	
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe	Fachpraktikum  Note des Fachpraktikums  Internationale Abkommen	5	
Mittelschulbildung			

Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)

### Rechtsgrundlagen

Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 27/2001 (VII. 27.) über die Änderung der Verordnung des Ministers für Arbeit Nr. 7/1993 (XII. 30.) über das Nationale Register der Ausbildungsberufe,

Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VII. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen, Verordnung des Wirtschaftsministeriums Nr. 50/1999 (IX. 10.) über die Änderung der Verordnung des Ministeriums für Industrie, Handel und Fremdenverkehr Nr. 5/1997 (III. 5.) über die für die Ausübung der einzelnen Industrie-, Handels- und Fremdenverkehrstätigkeiten erforderlichen Qualifizierungen,

Berufs- und Prüfungsanforderungen des Lüftungs- und Klimaanlagen-Monteurs Nr. 20/1996. (III. 28.) des Ministeriums für Industrie und

Zentrales Programm des Wirtschaftsministeriums, genehmigt durch die Nr. 3234/97. III. 23.

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES			
Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)	
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 40 % Praxis: 60 %		
Betrieb			
Akkreditierte Vorqualifikation			
Gesam	te Ausbildungsdauer	2 Jahre	

#### Zugangsbedingungen:

- Abschluss der Grundausbildung von acht Klassen und erfülltes Schulpflichtalter

#### Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FACHER	
Technische Darstellung	100 Stunden
Fachzeichen	100 Stunden
Materialkunde und Produktionslehre	100 Stunden
Grundlegende Berufskenntnisse	100 Stunden
Berufslehre	100 Stunden
Technische Grundkenntnisse	100 Stunden
Grundkenntnisse in Steuerungstechnik	100 Stunden
VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER Technische Messungen	100 Stunden
Grundlegende Berufspraxis	100 Stunden
Berufspraktikum	100 Stunden

#### Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: http://www.nive.hu

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale- NSZFH - http://nrk.nive.hu

Leiter der Prüfungsorganisation: Ausstellungsdatum: 2023.09.14

L. S.